

# Verordnung

## zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Geretsried

vom 28.02.2023 (Baumschutzverordnung Geretsried)

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2.Nr.7, 22 Abs.1,2 S. 1 und Abs.1 S.2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1362, 1436) in Verbindung mit Art.12. Abs. 1.S1, 51 Abs. 1 Nr. 5 lit. a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl., 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist folgende Verordnung:

### §1

#### Schutzzweck, Schutzgebiet und Schutzgegenstand

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es,
  - a) den Baumbestand zu erhalten und heimische Laubholzarten zu fördern,
  - b) das Stadt- und Landschaftsbild zu schützen und zu pflegen,
  - c) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
  - d) die ökologischen und lokalklimatischen Verhältnisse zu sichern,
  - e) Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Geretsried sowie die Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Geretsried.
- (3) Geschützt werden alle im Geltungsbereich befindlichen Bäume, die die in Anlage 1 dargestellten Kriterien erfüllen. Anlage 1 ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ungeachtet der in der Anlage 1 dargestellten Kriterien sind alle Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Verordnung vom Zeitpunkt der Pflanzung an geschützt.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für:
  - a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
  - b) Rotfichte (*Picea abies*),

- c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
  - d) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - e) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 2146) geändert wurde.
- (6) Ebenfalls geschützt sind Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Verordnung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

## § 2

### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Geretsried zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 ist zu verstehen unter
- a) Entfernung, wenn Bäume gefällt, abgetrennt oder entwurzelt werden,
  - b) Zerstörung oder Beschädigung, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Hierunter fallen insbesondere auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone,
  - c) Veränderungen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht
- a) übliche Pflegemaßnahmen (insb. beispielsweise die Beseitigung abgestorbener Äste, der Rückschnitt von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen),
  - b) Maßnahmen zur Beseitigung drohender Gefahren (insb. zur Beseitigung von Krankheitsherden); bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist die unverzügliche Meldung an die Behörde inklusive einer Fotodokumentation erforderlich,
  - c) fachgerecht auszuführende Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (insb. für Belange der Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung), Fernmeldeeinrichtungen und Verkehrsanlagen soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen sowie Trassenpflegearbeiten im Schutzbereich von Freileitungen.

## **§ 3**

### **Erlaubnis**

- (1) Für das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt werden, wenn
  - a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume nicht möglich ist oder
  - b) Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach den Vorschriften der § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

## **§ 4**

### **Antragsverfahren**

- (1) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Geretsried schriftlich zu beantragen. Es sollte das auf der Internetseite der Stadt Geretsried abrufbare Formblatt verwendet werden.
- (2) Vor der Entscheidung über die Erlaubnis findet in der Regel ein Ortstermin statt.

## **§ 5**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:
  - a) zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen,
  - b) zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser,
  - c) Ersatzpflanzungen.

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 6**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Eine Erlaubnis nach § 3 kann mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere können Anzahl, Baumarten, Pflanzengrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 1.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück des Eingriffs vorzunehmen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laub- und Nadelbäume zu verwenden. Der Stammumfang sollte in der Regel mindestens 12 cm (in ein Meter Höhe gemessen) betragen.
- (3) Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Stadt Geretsried innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Pflanzarbeiten mitzuteilen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

## **§ 7**

### **Ausgleichszahlung**

- (1) Sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück des Eingriffes nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 750 €.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von Bestandsbäumen auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet verwendet.

## **§ 8**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 2 ohne Erlaubnis nach § 3 einen Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 2 ohne eine Erlaubnis nach § 3 einen Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 2 und ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
  - b) der Anzeigepflicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  - c) nach § 6 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
  - d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Geretsried vom 22.10.2013 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geretsried, 16.03.2023

Michael Müller  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1 zur Baumschutzverordnung Geretsried

(1) Schutzgegenstand nach § 1:

<b>Gattung</b>	<b>Art</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Geschützt ab Stammumfang (cm)</b>
Ahorn	Feld-Ahorn	Acer campestre	80
	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	100
	Berg- Ahorn	Acer pseudoplatanus	100
Buche	Alle Arten	Fagus spec.	100
Eiche	Alle Arten	Quercus spec.	80
Hain-Buche	Alle Arten	Carpinus spec.	80
Kiefer	Waldkiefer	Pinus sylvestris	80
Linde	Alle Arten	Tilia spec.	80
Sonstige			100

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1m über dem Erdboden gemessen.  
Bei mehrstämmigen Bäumen wird jeder Stamm als Einzelbaum betrachtet.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 6 vorzunehmen, bestimmt sich diese wie folgt:

a) Für die untere (1) gesondert benannten Baumarten sind zu pflanzen:

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 160 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 200 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 280 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
bis 320 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	7 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	8 Ersatzbäume

b) Für die sonstigen Baumarten sind zu pflanzen:

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 180 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 300 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume